

Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen

Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung entsprechend den Ausbildungsbestimmungen ableisten müssen, werden nachstehende Regelungen erlassen:

§ 1 Entgelt

(1) Das monatliche Pauschalentgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen | 1.463,16 € |
| b) | Erzieherinnen und Erzieher | 1.254,09 € |
| c) | Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger | 1.201,25 € . |

(2) Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 28 Abs. 1 KAVO in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

§ 2 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen der KAVO für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 KAVO).

§ 3 Krankenbezüge

Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens ihr Entgelt (§ 1 Abs. 1) bis zu einer Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 12. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedbetrages zwischen der Nettovergütung und der um die gesetzlichen Beitragsanteile der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung verminderten Leistungen der Sozialversicherungsträger, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

Hat ein Dritter die Krankheit oder den Unfall verschuldet, so hat die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ihre bzw. seine Ansprüche gegen Dritte an den Dienstgeber abzutreten. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Dienstgeber berechtigt, das Entgelt zurückzuhalten.

§ 4 Erholungsurlaub

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten wird während ihrer Ausbildung der Urlaub entsprechend § 34 KAVO gewährt und zwar nach der Urlaubsregelung für den Beruf, für den sie ausgebildet werden.

§ 5 Schweigepflicht

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 5 Abs. 2 KAVO).

§ 6 Jahressonderzahlung

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von 90 v. H. ihres monatlichen Pauschalentgelts. Im Übrigen gilt § 23 KAVO.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ist vor Beginn der Ausbildung eine Ausbildungsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

(2) Soweit vorstehend für die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, finden die Bestimmungen der KAVO sinngemäß Anwendung.

§ 8

Beschäftigung außerhalb genehmigter Planstellen

Die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten außerhalb genehmigter Planstellen erfolgt ohne Entgelt. In der Regel darf nicht mehr als eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant außerhalb des Stellenplanes beschäftigt werden. Die §§ 2, 4 und 5 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „ Verordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindergärten vom 2. Dezember 1972 (KA 1974 Nr. 270)“ außer Kraft.

(2) Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2008 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung nur, wenn sie dies bis 31. März 2009 schriftlich beantragen. Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nicht.

Trier, 19. November 2008

Bischof Robert Brahm
Diözesanadministrator